

Bekanntmachung

Elfte Satzung vom 13.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Dormagen vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2023

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Dormagen in seiner Sitzung am 12.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Dormagen vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch die Satzung vom 18.12.2023, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 4) beträgt jährlich:

- | | |
|---------------------------------|--------|
| a) für Straßen der Streustufe 1 | 0,50 € |
| b) für Straßen der Streustufe 2 | 0,40 € |

Artikel II

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 der Satzung der Stadt Dormagen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2022, wird wie folgt ergänzt:

Erläuterungen zu den Kopfzeilen:

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | = | Ortsteil / Straßenname |
| 2 | = | Straßenart gem. § 6 Abs. 4 der Satzung
FB = Fahrbahnen
FZ = Fußgängerzone |
| 3 | = | Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt |

- 4 = Reinigung der Fahrbahn durch die Eigentümer
 5 = Anzahl Reinigungen je Woche
 6 = Bemerkungen

1	2	3	4	5	6
---	---	---	---	---	---

Dormagen

Flensburger Straße FB X 1

Nievenheim/Delrath/Ückerath

Paul-Bertoli-Straße FB X 1

Straberg

Hermelinweg FB X 1

Artikel III

Das Winterdienstverzeichnis gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Dormagen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11.11.2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2022, wird wie folgt ergänzt:

Ortsteil/Straßenname	Bemerkungen
Streustufe 1	
Dormagen	
Flensburger Straße	

Ortsteil/Straßenname	Bemerkungen
Streustufe 1	
Nievenheim/Delrath/Ückerath	
Paul-Bertoli-Straße	

Artikel IV

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Dormagen, den 13.12.2024

Erik Lierenfeld
Bürgermeister